

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII). Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschließt daher die folgende

Richtlinie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Förderung von Personalkosten im Bereich der offenen Jugendarbeit

1. Gegenstand, Zweck und Ziel

- 1.1 Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe. Neben Familie, Schule, Berufsbildung, Hochschule und Weiterbildung stellt die Jugendarbeit einen Bildungs- und Erziehungsbereich eigener Art dar. Dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit im Landkreis.
- 1.2 Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Personalkosten zur Schaffung und Erhaltung funktionsfähiger Strukturen in der offenen Jugendarbeit.
- 1.3 Zweck und Ziel der Förderung ist es, im Landkreis Schmalkalden-Meiningen den Auf- und Ausbau einer qualitativen, offenen Jugendarbeit zu fördern.
- 1.4 Gefördert werden Personalkosten von hauptamtlichen Beschäftigten soweit das berechnigte öffentliche Interesse an der Einrichtung oder Erhaltung der Maßnahme gegeben ist. Nicht gefördert werden Personalkosten für Maßnahmen mit überwiegend verbandstypischem, religiösem oder parteipolitischen Charakter.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigte

Anträge können von den Städten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den ihnen angeschlossenen Organisationen sowie von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
 - die Maßnahmen in den Jugendförderplan aufgenommen worden sind,
 - die Umsetzung der Maßnahmen den jugendpolitischen Herausforderungen des Jugendförderplanes des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, in seiner aktuellen Fassung, entspricht,
 - die sachlichen Voraussetzungen, insbesondere ausreichend Räumlichkeiten vorhanden sind und
 - die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII beachtet werden.

- 3.2 Zuwendungen dürfen ferner nur bewilligt werden, wenn der Träger
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 - gemeinnützige Ziele verfolgt,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringt,
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und
 - die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 3.3 Der Träger hat sicherzustellen, dass er keine hauptamtlichen Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind. Der Träger hat sich bei Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Des Weiteren hat er sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer der genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Der Träger hat die Prüfung und Bewertung der Tätigkeit unter Beachtung der Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 04.03.2013 eigenverantwortlich durchzuführen. Sofern im Ergebnis die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz eingeschätzt wird, hat sicher der Träger (ggf. jeweils) vor Aufnahme der Tätigkeit ein aktuelles und dann (bei dauerhafter neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit) in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren ein solches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- 3.4 Die zu besetzenden Stellen sind von den unter 2. genannten Maßnahmeträgern öffentlich auszuschreiben.
- 3.5 Die Stellen sollen mit Personen besetzt werden, die dem Fachkräftegebot Thüringens entsprechen sowie sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu den Personalkosten erfolgt als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 50 % der Gesamtpersonalkosten. Die Zuwendung des Landkreises erhöht sich auf bis zu 60%, wenn ein Arbeiten trägerübergreifend in der Planungsregion erfolgt. Landkreisbezogene Maßnahmen können bis zu 100% durch den Landkreis gefördert werden.
- 4.2 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Vergütung der Fachkräfte soll sich an den Tarifverträgen für den Öffentlichen Dienst (TV-L, TVöD) orientieren. Für Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss, die strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeiten ausüben, soweit sie nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen vollzogen werden, gilt der TVöD-V.
- 4.3 Personalausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind
- a) tatsächliche Brutto-Personalausgaben unter Beachtung der Regelungen nach Punkt 4.2
 - b) Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherungen nach den gesetzlichen Vorschriften

- 4.4 Eine Förderung des Landkreises erfolgt nur, wenn sich die Stadt bzw. die Gemeinde an der Finanzierung der Personalkosten angemessen beteiligt.
- 4.5 Mehrere Gemeinden können sich gemeinsam an der anteiligen Finanzierung eines hauptamtlichen Jugendmitarbeitenden beteiligen. Soweit in diesem Falle der Antrag nicht von einer Verwaltungsgemeinschaft gestellt werden kann, ist zu bestimmen, welche Gemeinde federführend tätig wird bzw. den Arbeitsvertrag abschließt.
- 4.6 Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt ganz oder anteilig, insoweit für das Projekt bzw. für die Maßnahme vorrangige Mittel in Anspruch genommen werden oder in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung insgesamt bzw. anteilig gesichert ist.

5. Verfahren

- 5.1 Bewilligungsbehörde im Sinne von Ziffer 1.5 dieser Richtlinie ist das Jugendamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen; es entscheidet im Rahmen des § 70 Abs. 2 SGB VIII.
- 5.2 Die Antragsberechtigten nach Punkt 2 haben bei der Bewilligungsbehörde rechtzeitig, also vor Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages die Übernahme der Personalkosten im Sinne von Ziffer 4. zu beantragen. Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan bzw. eine entsprechende Bestätigung über die Restfinanzierung sowie ein Nachweis über die erfolgte öffentliche Ausschreibung beizufügen.
- 5.3 Die Konzeption im Bereich der offenen Jugendarbeit ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
- 5.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Maßnahmeträger.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt quartalsweise, in der Regel jeweils Mitte des Quartals.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Landkreises haben können.
- 5.7 Dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist auf Aufforderung des Jugendamtes ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 5.8 Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Spätestens 2 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ist unabhängig davon ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die vom Kreistag beschlossenen Richtlinie vom 01.01.1997 (Beschluss-Nr. Kreistag 7-21/97) aufgehoben.